

Gebührenreglement

VZ Freizügigkeitsstiftung

Gültig ab 1. November 2019



A. Inhalt

A. Inhalt	2
B. Reglementarische Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Vermögensverwaltungsgebühren	3
Art. 3 Stiftungsverwaltungsgebühr	3
Art. 4 Ausserordentliche Bearbeitungsgebühren	3
Art. 5 Abrechnung	4
Art. 6 Umgang mit Rückvergütungen	4
Art. 7 Reglementssprache	4
Art. 8 Änderung des Reglements	4
Art. 9 Inkrafttreten	4



B. Reglementarische Bestimmungen

Art. 1
Zweck

Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die VZ Freizügigkeitsstiftung (nachstehend «Stiftung») zur Finanzierung ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen vereinnahmt.

Art. 2
**Vermögens-
verwaltungs-
gebühren**

1. Die Gebühren für die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung und die Betreuung des Vorsorgenehmers sind abhängig von der gewählten Anlagestrategie.

a. Für ein Zinskonto bei der VZ Depotbank AG fallen keine Verwaltungskosten an.

b. Für Mischvermögen werden Gebühren gemäss Gebührenreglement der VZ Anlagestiftung erhoben¹.

c. Bei den Anlagelösungen im Rahmen von Vorsorge Individuell mit Beginn ab 1. April 2018 gelten für Vorsorgevermögen bis zu einer Summe von 500'000 CHF die nachstehenden Gebührensätze:

I. Vermögensverwaltung mit Einzeltiteln	1,25% ²
II. Depotberatung	1,05% ²
III. VZ Vorsorge Aktien Max. 70 Passiv	0,90% ²
IV. VZ Vorsorge Aktien Max. 85 Passiv	0,90% ²

1 Zuzüglich Gebühren für Depotführung und Transaktionskosten
2 All-in-Fee (Pauschalgebühr)

Art. 3
**Stiftungs-
verwaltungsgebühr**

1. Für die Führung, Organisation, Administration, Beaufsichtigung, Revision und die Vermarktung der Stiftung wird eine Stiftungsverwaltungsgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten für die Erfassung und Verwaltung der Versichertendaten, das Jahresreporting, das Bereitstellen von Kontoauszügen, die Buchführung nach Swiss GAAP FER 26, den Verkehr mit Aufsichtsbehörde, das Erstellen von Reglementen und deren Anpassungen an die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen, Lizenzgebühren für die Verwaltungssoftware, IT-Updates, Entschädigungen für den Vertrieb sowie die Personal- und übrigen Verwaltungskosten.

2. Die Stiftungsverwaltungsgebühr ist abhängig von der Kapitalanlagemöglichkeit, für die sich der Vorsorgenehmer entscheidet.

a. Zinskonto bei der VZ Depotbank AG	kostenlos
b. Mischvermögen bei der VZ Anlagestiftung	0,35%
c. Vorsorge Individuell	0,35% ³

3 Diese Gebühren gelten für Vorsorgevermögen bis zu einer Summe von 500'000 CHF. Die Gebühren für Vorsorgevermögen über 500'000 CHF sind bei der Stiftung verfügbar.

3. Für die Verwaltung der Eigenhypotheken nach Art. 6 Abs. 8 des Anlagereglements fallen Verwaltungsgebühren in der Höhe von 0,15% an. Diese Verwaltungsgebühren werden zusammen mit dem Hypothekarzins direkt beim Vorsorgenehmer eingefordert.

Art. 4
**Ausserordentliche
Bearbeitungs-
gebühren**

1. Die Stiftung erhebt für ausserordentliche Aufwände folgende Bearbeitungsgebühren:

a. Vorbezug für Wohneigentum: 300 CHF pro Fall

b. Neuverpfändung für Wohneigentum: 100 CHF pro Fall

c. Die Übernahme einer Verpfändung für Wohneigentum einer anderen Pensionskasse oder Freizügigkeitsstiftung ist kostenlos.

d. Verwaltungskosten für eine Risikoversicherung bei Tod und/oder Invalidität: 400 CHF pro Kalenderjahr

e. Der Stiftung von externen Stellen belastete Gebühren und Prämien, die im Zusammenhang mit einem vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrag stehen (z.B. Grundbucheintragung infolge Wohneigentumsförderung, Abschluss einer Risikoversicherung bei Tod und/oder Invalidität), werden dem Vorsorgenehmer vollumfänglich weiterverrechnet.

2. Aufwände, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, werden auf schriftliche Vereinbarung mit dem Vorsorgenehmer erhoben und verursachergerecht verrechnet.



**Art. 5
Abrechnung**

1. Bei Mischvermögen der VZ Anlagestiftung werden die Vermögensverwaltungs- und die Stiftungsverwaltungsgebühren mindestens wöchentlich direkt den entsprechenden Vermögen belastet.
2. Im Falle von «Vorsorge Individuell»-Mandaten werden die Vermögensverwaltungs- und die Stiftungsverwaltungsgebühren jeweils quartalsweise durch die VZ Depotbank AG direkt dem Vorsorgenehmer verrechnet. Ein Teil dieser Gebühren ist Mehrwertsteuerpflichtig.
3. Die ausserordentlichen Bearbeitungsgebühren werden durch die Stiftung direkt dem Vorsorgenehmer verrechnet. Dazu ist die Stiftung berechtigt, auf Kosten und Risiko des Vorsorgenehmers Wertschriften und Anteilscheine jederzeit zu veräussern um ausreichende Liquidität zu stellen.

**Art. 6
Umgang mit Rückvergütungen**

1. Werden bei den eingesetzten Kollektivanlagen Rückvergütungen geleistet, so werden diese den Destinatären zurückerstattet.
2. Für die administrativen Aufwendungen (Berechnung auf Titel- und Portfolioebene, Abrechnung und Vergütung, Berichterstattung und Dokumentation, Erfüllung der regulatorischen Anforderungen) und die Übernahme des Inkasso- und Fremdwährungsrisikos belastet der Vermögensverwalter eine Gebühr. Diese Gebühr entspricht maximal dem Betrag der Rückvergütungen.

**Art. 7
Reglements-
sprache**

1. Das Reglement kann in deutscher, französischer und italienischer Sprache von der Stiftung bezogen werden.
2. Massgebend ist ausschliesslich der deutsche Text des Reglements.

**Art. 8
Änderungen
des Reglements**

1. Änderungen von aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.
2. Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen.
3. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 9
Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. November 2019 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

